

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 04 / 2014  
vom 06. März 2014

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

**Inhalt:**

**Seite**

Öffentliche Bekanntgabe der Beitragsordnung der Verfassten  
Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 12.02.2014

**7**

DEZERNAT II  
Studienangelegenheiten

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM

Universität Mannheim Dezernat II 68131 Mannheim

Mannheim, 04.03.2014

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim  
vom 12.02.2014**

Hiermit wird nachfolgend die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 12.02.2014 gemäß § 65a Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.V.m. §1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Universität Mannheim vom 03.06.2013 öffentlich bekanntgegeben.

Das Originalschreiben kann im Schaukasten vor dem Express-Service in L 1,1 zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

*j.v.H. Kloppeburg*  
Leitung Dezernat II,  
in Vertretung Frau Maren Kloppeburg

**Bankverbindung:**  
Baden-Württembergische Bank/ LBBW  
BLZ 600 501 01 - Konto-Nr. 1379273  
BIC: SOLA DE 33  
IBAN: DE23 6005 0101 0001 3792 73

## **Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim**

**vom 12.02.2014**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie §§ 74, 75 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim (OSVS) vom 17. Juli 2013 hat das Studierendenparlament am 12.02.2014 die nachstehende Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Beitragsordnung am 26.02.2014, Az.: 7625.02, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Beitragszweck

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Beitragshöhe

§ 4 Fälligkeit des Studierendenschaftsbeitrags, Einzug und Rechtsfolgen  
nicht fristgerechter Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags

§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Mannheim

§ 6 Rückerstattung, Erlass, Ermäßigung, Stundung des Studierendenschaftsbeitrags

§ 7 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Beitragszweck**

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Mannheim. Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt sie in jedem Semester einen Beitrag (Studierendenschaftsbeitrag) nach § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG i.V.m. § 74 und 75 der OSVS.

### **§ 2 Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht besteht für alle immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) einschließlich der immatrikulierten Doktoranden (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG). Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind ausländische Studierende, die aufgrund von § 12 Absatz 3 Satz 3 LHGebG von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit sind, von der Beitragspflicht ausgenommen..

(3) Der Studierendenschaftsbeitrag ist pro Semester zu entrichten.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 5,85 Euro.

### **§ 4 Fälligkeit des Studierendenschaftsbeitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag für das bevorstehende Semester wird mit Beginn der von der Universität Mannheim für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und ist innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Universität Mannheim zu zahlen, die diesen Studierendenschaftsbeitrag an die Studierendenschaft abführt.

(2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Universität Mannheim nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(3) Die Immatrikulation wird gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagt, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Mannheim für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Mannheim gezahlt hat.

(4) Studierende sind von der Universität Mannheim gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

### **§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Mannheim**

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Universität Mannheim auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 6 Rückerstattung, Erlass, Ermäßigung, Stundung des Studierendenschaftsbeitrags**

(1) Bei Nachweis einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag zurückzuerstatten. Der Antrag auf Rückerstattung richtet sich an den, beziehungsweise die Finanzreferent/in des AStA.

(2) Im Übrigen kann der Studierendenschaftsbeitrag nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals für das Frühjahrs-/Sommersemester 2014 zu entrichten. Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Beitragsordnung tritt die Fälligkeit der Beiträge nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ein.

Mannheim, 12.02.2014

  
Mona Wolf

  
Maximilian Holl

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses